

Vertragsbedingungen der Kreismusikschule „Carl Schroeder“ Sondershausen

Dem Vertrag des Schülers mit der Kreismusikschule über die Erteilung von Unterricht liegen nachfolgende allgemeine Vertragsbedingungen zugrunde, welcher der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten des Schülers mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennen.

§ 1 - Aufgaben der Kreismusikschule

(1)

Die Kreismusikschule „Carl Schroeder“ ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der Besuch steht jedermann offen.

(2)

Auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen wird zwischen der Kreismusikschule und den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern ein Unterrichtsvertrag geschlossen. Der Unterrichtsvertrag besteht jeweils für ein Schulhalbjahr. Er verlängert sich stillschweigend, sofern er nicht gemäß § 7 gekündigt wird. Für die Kreismusikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung sowie die unterrichtsfreien Tage der Schulen im Freistaat Thüringen.

§ 2 - Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot der Kreismusikschule umfasst:

a) Elementarbereich / Grundstufe:

- Musikgarten (bis 3-jährige Kinder)
- Musikalische Früherziehung (für 3 bis 6-jährige Kinder)
- Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)

b) Instrumental- und Gesangsunterricht, Ballett

Streichinstrumente

Violine, Viola
Violoncello
Kontrabass

Holzblasinstrumente

Blockflöte, Querflöte
Oboe, Klarinette
Fagott, Saxophon

Blechblasinstrumente

Trompete, Horn
Posaune, Tenorhorn, Tuba

Tastensinstrumente

Klavier, Orgel
Cembalo, Keyboard

Zupf- und Balginstrumente

Konzertgitarre, E-Gitarre
Bassgitarre, Akkordeon

Schlaginstrumente

Schlagzeug, Drumset
Pauken, Percussion

Gesang

Erwachsenenchor
Musikschulchor

Ergänzungsfächer

Musiklehre
Korrepetition

Ballett

c) Studienvorbereitende Abteilung

Pflichtfach, Harmonielehre, Tonsatz Gehörbildung, 2. Hauptfachstunde

d) Ensembleangebote

Sinfonieorchester, Kammermusikensembles
Musikschulband, Gitarrenorchester
Big Band, Combo

e) Kurzurse (beginnend mit 8 Unterrichtsstunden, verlängerbar bis zu Jahreskursen)

- Musikgeschichte, Instrumentenkunde, Musiktherapie
- Liedbegleitung (Gitarre), Singegruppen usw.
- Kammermusik (unabhängig von der Belegung eines Hauptfaches)

§ 3 - Aufnahme**(1)**

Die Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich. Sie muss schriftlich im Original auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Bei minderjährigen Interessenten muss die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Der Unterrichtsvertrag wird durch die Gegenzeichnung der Schulleitung rechtswirksam.

(2)

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine vorgezogene Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnortwechsel, Vorbildung) nach Anhörung des Schülers erfolgen.

(3)

Wünsche nach Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder in einer bestimmten Unterrichtsform werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Kreismusikschule behält sich jedoch ausdrücklich die endgültige Entscheidung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und organisatorischer Möglichkeiten vor.

(4)

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €. Sie ist mit der ersten Rechnung zu zahlen.

§ 4 - Unterrichtsentgelt**(1)**

Für die Ausbildung an der Kreismusikschule „Carl Schroeder“ Sondershausen werden folgende Unterrichtsentgelte erhoben. Die angegebenen Beträge beziehen sich auf das gesamte Unterrichtsjahr einschließlich der gesetzlichen Ferienzeiten. Es sind Monatsbeträge ausgewiesen.

	wöchentliche Unterrichtsdauer	Entgelt in Euro (monatlich)
Elementarbereich / Grundstufe		
Musikgarten	30 min	6,00
	45 min	8,00
Musikalische Früherziehung	45 min	10,00
Musikalische Grundausbildung	45 min	12,00

Für Schüler mit Hauptfachbelegung ist der Elementarbereich **kostenfrei!**

	wöchentliche Unterrichtsdauer	Schüler ohne eig. Einkommen	Schüler mit eigenem Eink.
Hauptfächer, Instrumental- und Gesangsunterricht			
Gruppen ab 4 Schüler	45 min	14,00	17,00
Gruppen mit 3 Schülern	45 min	18,00	22,00
Unterricht mit 2 Schülern	45 min	27,00	34,00
Einzelunterricht	30 min	36,00	44,00
Einzelunterricht	45 min	54,00	67,00
Kombiunterricht	75 min	58,00	74,00
Ergänzungsfächer			
Musiklehre (Grundkurs)	45 min	4,00	7,00
Tonsatz, Gehörbildung	45 min	8,00	11,00

Ensemble- und Kammermusik

(Vergabe erfolgt nach Leistungskriterien, freier Stundenkapazität, fachgebietsbezogen)

mit Hauptfachbelegung	45 min	kostenfrei	
ohne Hauptfachbelegung	45 min	13,00	16,00

Kurzkurse	45 min	20,00	26,00
------------------	--------	-------	-------

Chor / Singekreise

Jugendchor	45 min	4,00	---
mit Hauptfachbelegung		kostenfrei	
Erwachsenenchor	45 min	---	6,00

Sonderregelung Korrepetition

Um die Korrepetition in Anspruch nehmen zu können, müssen Bons gekauft werden.

Je Unterrichtseinheit/Bon	20 min	5,00	9,00
---------------------------	---------------	-------------	-------------

Zu Beginn der Unterrichtseinheit ist eine gültige Einzahlungsquittung (Bon) vorzulegen. Der Erwerb ist während der Sprechzeiten bei der Musikschulverwaltung möglich. Kostenfreie Unterrichtseinheiten werden auf Beschluss der Lehrerkonferenz vergeben, sofern freie Stundenkapazitäten vorhanden sind. Die Lehrerkonferenz entscheidet nach Leistungskriterien unter Einholung einer Empfehlung des jeweiligen Fachlehrers.

SVA – Studienvorbereitende Abteilung

Auf schriftlichen Antrag und bei besonderer Eignung, sowie Veranlassung kann der Schüler in die Studienvorbereitende Abteilung aufgenommen werden. **Der Antrag auf Aufnahme in die Studienvorbereitende Abteilung muss jeweils vier Wochen vor dem letzten Schultag eines Schulhalbjahres in der Kreismusikschule eingehen. Es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Für die Aufnahme in die SVA ist Bedingung, dass der Schüler mindestens eine Einzelstunde (E 45) nach § 4 Abs. 1 belegt. Die Aufnahme in die SVA gilt für ein Schuljahr.** Zusätzlich sind unentgeltlich eine zweite Hauptfachstunde (E45), eine Pflichtfachstunde (E 30), und Ergänzungsfächer (Tonsatz / Gehörbildung) zu absolvieren.

Mit dem Aufnahmeantrag ist die Bereitschaft zu erklären, regelmäßig das Jugendsinfonieorchester, Chor und/oder Kammermusikgruppen, Ensembles o.ä. zu besuchen sowie für öffentliche Auftritte zur Verfügung zu stehen.

(2)

Die Rechnungslegung erfolgt im jeweiligen Schulhalbjahr. Bei nachträglicher Aufnahme des Unterrichtes während des laufenden Schuljahres erfolgt die Rechnungslegung unmittelbar nach Unterrichtsbeginn. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme bis zum 15. des Monats, ist das gesamte Monatsentgelt zu zahlen, nach dem 15. des Monats, jeweils die Hälfte.

Das Unterrichtsentsgelt wird in zwei Raten für jeweils ein Schulhalbjahr am 31.10. bzw. 31.03. fällig. Abweichend hiervon wird das Unterrichtsentsgelt für die Fächer Elementarbereich / Grundstufe am 30.11. und 30.04. fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren (nach rechtzeitig erteilter Einzugsermächtigung) unter der Bankverbindung:

BLZ: 820 550 00
Konto-Nr.: 31 000 28 111
Kyffhäusersparkasse Sondershausen

(3)

Die Kreismusikschule bietet ihren Schülern nach Möglichkeit Instrumente zur Miete an. Die Miethöhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Instrumentes.

Die Instrumentenmiete für Schüler der Kreismusikschule beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert:

bis einschl.	1000,00 €	= 6,00 € / Monat
über	1000,00 €	= 10,00 € / Monat

Für Fremdnutzer beträgt die Miete:

bis einschl.	1000,00 €	= 10,00 € / Monat
über	1000,00 €	= 15,00 € / Monat

Die Mietvereinbarungen werden in einem gesonderten Vertrag zwischen der Kreismusikschule „Carl Schroeder“ und dem Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter getroffen.

Die Rechnungslegung erfolgt rückwirkend für ein Schulhalbjahr. Für den Monat des Mietbeginns- und Mietendes ist die gesamte Monatsmiete zu zahlen.

§ 5 - Ermäßigungen**(1) Geschwisterermäßigungen**

Nehmen Geschwisterkinder am Unterricht der Kreismusikschule teil, ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt für das 2. Kind um 25 % und für das 3. sowie jedes weitere um 50%. Die Ermäßigung wird auf das geringere Unterrichtsentgelt berechnet und gewährt. Für Ergänzungsfächer wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Sozialermäßigung

Kindern aus sozial schwachen Familien, sowie Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern kann auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 75 % gewährt werden, sofern das monatliche Nettoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft die Richtsätze (Anlage) nicht überschreitet.

Es ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung von Einkommensnachweisen zu stellen. Die Einkommensermittlung regelt sich nach den §§ 76 ff. BSHG bzw. nach den §§ 82 ff. SGB XII.

§ 6 - Unterrichtsausfall**(1)**

Bei Unterrichtsausfall, der durch die Kreismusikschule verursacht wurde, wird das Unterrichtsentgelt erstattet bzw. verrechnet, wenn im Schuljahr mehr als drei Stunden ausgefallen sind und eine Nachholung nicht erfolgt ist. Die Schule sorgt nach Möglichkeit für Vertretungsunterricht.

Die Rückerstattung erfolgt anteilig für den Zeitraum, in dem die drei Unterrichtsstunden übersteigenden Stunden planmäßig stattgefunden hätten, **d.h. ab der vierten Unterrichtsstunde.**

(2)

Kann ein Schüler wegen Erkrankung –nachgewiesen durch ärztliches Attest – für mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten den Unterricht nicht wahrnehmen und ist der Unterricht nicht nachholbar, wird das Unterrichtsentgelt, anteilig errechnet für den versäumten Zeitraum, erstattet oder verrechnet.

§ 7 - Kündigungen**(1)**

Der Unterrichtsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss spätestens **bis zum 31.12. für das Ende des 1. Schulhalbjahres und bis spätestens 31.05. für das Ende des 2. Schulhalbjahres** in der Kreismusikschule eingehen.

(2)

Die außerordentliche Kündigung seitens des Schülers ist mit einer Auslauffrist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern ein Wegzug aus dem Kyffhäuserkreis erfolgt, eine attestierte langandauernde Erkrankung vorliegt oder andere schwerwiegende Gründe den Besuch des Unterrichts unmöglich bzw. unzumutbar werden lassen. Der Schüler hat die Kündigungsgründe darzulegen.

(3)

Der Unterrichtsvertrag kann durch die Kreismusikschule außerordentlich gekündigt werden, wenn der Schüler gröblich gegen die Haus- und Schulordnung verstößt oder mehr als viermal unentschuldig dem Unterricht fernbleibt.

Die außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages erfolgt außerdem, wenn der Schüler mit der Bezahlung des Unterrichtsentgeltes **mehr als drei Monate** in Verzug gerät.

Eine Kündigung durch die Kreismusikschule ist außerdem möglich, wenn in Folge höherer Gewalt oder anderer schwerwiegender Gründe eine Unterrichtserteilung mit den vereinbarten Ausbildungsinhalten unmöglich wird. Dem Schüler ist Ersatzunterricht anzubieten.

§ 8 - Pausierung

In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlicher Beantragung eine befristete Pausierung von bis zu einem Unterrichtshalbjahr durch die Schulleitung genehmigt werden. Für den Zeitraum der genehmigten Pausierung wird kein Unterrichtsentgelt berechnet. Sollte nach Ende der Pause der Unterrichtsvertrag gekündigt werden, so muss die gesamte Pausenzeit in Rechnung gestellt werden.

§ 9 - Anlage

Die Anlage (Sozialermäßigung) ist Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen treten am 18.08.2004 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Vertragsbedingungen vom 01.08.2002 außer Kraft.

Anlage

Richtsätze Nettoeinkommen zur Errechnung der Gebührenermäßigung gemäß Vertragsbedingungen § 5 Abs. 2.

Ermäßigungssatz	75 %	50 %	25 %	Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen
Monatliches Nettoeinkommen in Euro bis:	450,00	550,00	650,00	- 1 -
	700,00	800,00	900,00	- 2 -
	900,00	1.000,00	1.100,00	- 3 -
	1.100,00	1.200,00	1.300,00	- 4 -
	1.300,00	1.400,00	1.500,00	- 5 -
	1.500,00	1.600,00	1.700,00	- 6 -